

### **3 Rechtslage: Formen der rassistischen Diskriminierung**



## 3.1 Rassistische Äusserungen

*Eine Strafverfolgungsbehörde muss folgenden Fall beurteilen: In der Antwort auf einen Spendenbrief einer karitativen Organisation hält ein Mann in einem anonymen Schreiben fest: «Es wäre gescheiter und wirkungsvoller, wenn man diese schwarzen Sauböcke zwingen würde, acht Stunden am Tag zu arbeiten, da würde ihnen dieses Herumbocken schon verleiden. Noch effektvoller wäre eine Kastration im grossen Mass.»*

*Die Strafverfolgungsbehörde verurteilt den Täter zu einer Busse von 500 Franken wegen Verstoss gegen die Rassendiskriminierungsstrafnorm. Begründung: Der Beschuldigte habe gegen eine Gruppe von Personen wegen ihrer «Rasse» zu Diskriminierung aufgerufen und sie so in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabgesetzt. Da der Mann sich einsichtig gezeigt habe, und er einen solchen Brief heute nicht mehr verfassen würde, sei jedoch eine eher niedrige Strafe gerechtfertigt.*

### Formen rassistischer Äusserungen

Rassistische Äusserungen gehören zur häufigsten Form von Rassismus. Von 1995 bis 2008 kam es zu gut zweihundert Verurteilungen wegen Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung Art. 261<sup>bis</sup> StGB (siehe die entsprechende Datenbank: [www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch) > Sammlung der Rechtsfälle). Die Dunkelziffer aller rassistischen Äusserungen dürfte aber weit höher sein.

Solche Äusserungen können verbal, schriftlich, bildlich oder durch Gestik und Mimik gemacht werden. Im Folgenden stellen wir die häufigsten Formen rassistischer Äusserungen vor.

#### Rassistische Beschimpfung

**Beispiel:** *Drei Jugendliche beschimpfen spätabends am Bahnhof einen dunkelhäutigen, jungen Mann aus Senegal als «Neger-sau! Du Drecksneger!».*

#### Aufruf zu Hass

**Beispiel:** *Ein bekennender Islamfeind hält im Rahmen einer Versammlung eine hetzerische Rede über die «terroristische Gefahr der mörderischen Muslime». Man müsse «grosse Acht» geben und «es soll sich jeder sofort melden, der etwas Verdächtiges in der Nachbarschaft beobachtet».*

#### Aufruf zu Diskriminierung

**Beispiel:** *Im Vorfeld einer Einbürgerungsversammlung ruft ein Mann per E-Mail mehrere Arbeitskolleginnen und -kollegen eindringlich dazu auf, «diese kriminellen Jugos» nicht einzubürgern und fordert: «Raus mit diesen Scheissjugos!».*

#### Öffentliche Ankündigung, rassistisch zu handeln

**Beispiel 1:** *Der Wirt eines Pubs hängt am Lokaleingang eine Verbotstafel auf «Aus Sicherheitsgründen haben Gäste aus Ex-Jugoslawien/Albanien keinen Zutritt (Neues Gastgewerbegesetz)».*

**Beispiel 2:** In einem Fax an die Ärztesellschaft des Kantons Zürich droht ein Mann mit der Zerstörung von Geschäftsräumlichkeiten eines jüdischen Arztes. Er werde ihn «abpassen» und Mitarbeiter verletzen. Den Arzt bezeichnet er als «perversen Juden». Als Absender wählt er die Bezeichnung «Anti Juden». Gezeichnet ist der Fax mit «Aktion Judensäuberung».

### Verbreitung rassistischer Ideologien

**Beispiel:** Eine Hauswand wird mit dem Spruch «Juden sind machtgeil!» versprayed.

### Leugnen, Verharmlosen, Rechtfertigen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

**Beispiel:** An einem Vortrag einer Vereinigung, an welchem rund hundert persönlich eingeladene Gäste anwesend sind, bestreitet ein Redner die Existenz der Gaskammern zur Massenvernichtung von jüdischen Menschen durch die Nationalsozialisten.

### Rassistisch motivierte Verleumdung

**Beispiel:** Eine Mitarbeiterin verbreitet gegenüber ihrem Vorgesetzten Lügen über einen dunkelhäutigen Angestellten: «Der kommt am Morgen immer zu spät zur Arbeit, ist ständig am Schwatzen und arbeitet schlecht». Im Nachhinein stellt sich heraus, dass sie gegenüber dunkelhäutigen Männern rassistisch und sexistisch eingestellt ist.

### Rassistischer Witz

Verzicht auf ein Beispiel.

## Rechtslage

Eine rassistische Äusserung, die sich auf eine oder mehrere konkrete Personen bezieht, hat sowohl strafrechtliche, als auch privatrechtliche Konsequenzen.

Das Strafrecht ist dazu da, sozial schädliches Verhalten mit einer Geld- und/oder einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren – zudem können auch andere Strafen ausgesprochen werden, wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit. Mit der Strafe müssen Täterinnen und Täter für ihre Tat einstehen – und zwar gegenüber der Gesellschaft insgesamt. Auch verfolgt das Strafrecht ein präventives Ziel, nämlich potenzielle Täter/innen von rassistischen Handlungen abzuschrecken.

Die wichtigsten Strafbestimmungen sind:

- Üble Nachrede (Art. 173 StGB)
- Verleumdung (Art. 174 StGB)
- Ehrverletzung (Art. 177 StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)
- Stören der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 261 StGB)
- Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB, Art. 171c MStG)

Das Privatrecht hingegen erfüllt eine andere Aufgabe. Es soll der geschädigten Person die Möglichkeit geben, für seelischen Unbill eine Genugtuung und für allfälligen materiellen Schaden Schadenersatz einzufordern. Bei rufschädigenden Äusserungen kann zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine Gegendarstellung und eine Veröffentlichung des Urteils verlangt werden. Es geht

also primär darum, den Schaden gegenüber der betroffenen Person wieder gut zu machen. Von Bedeutung ist vor allem der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 28 Zivilgesetzbuch [ZGB]).

Eine rassistische Äusserung, die sich auf eine ganze Personengruppe bezieht (etwa Juden, Kosovo-Albaner oder Muslime), nicht aber auf eine konkrete Person, hat in der Regel lediglich strafrechtliche Konsequenzen. Grund: Eine oder mehrere konkrete Personen sind nicht unmittelbar in ihrer Menschenwürde verletzt. Einzig bei rassistischen Äusserungen über eine Gruppe, in Anwesenheit von Mitgliedern dieser Gruppe, stellt sich die Frage, ob auch die Menschenwürde der Anwesenden derart schwerwiegend verletzt ist, dass sich eine Wiedergutmachung über den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz rechtfertigt.

## Rassistische Äusserung gegen eine konkrete Person

### Strafrecht

Wer in der Öffentlichkeit eine Person oder eine Gruppe von Personen durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden und Tätlichkeiten wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabsetzt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (Art. 261<sup>bis</sup> StGB, Art. 171c Militärstrafgesetz [MStG]).

**Beispiele aus der Praxis der Strafverfolgungsbehörden:** «Serbenschwein!»; «Saujugoslawe!»; «Du bist ein Affe und kein Mensch!»; «Es war gut, dass die Nazis damals solche Polen-Sauen vergast haben.»; «Islam verrecke!», «Sauschweizer!»

Ein Verstoß gegen die Rassendiskriminierungsstrafnorm liegt (wie oben erwähnt) jedoch nur dann vor, wenn die Äusserung öffentlich ist. Eine Äusserung ist dann öffentlich, wenn sie nicht im privaten Umfeld erfolgt, das heisst im Freundes- oder Familienkreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderem Vertrauen geprägten Umfeld. Die Anzahl der Anwesenden spielt ebenfalls eine Rolle. Je enger diese miteinander verbunden sind, umso umfangreicher kann der Kreis sein, ohne den privaten Charakter zu verlieren. Wird eine rassistische Äusserung nicht in der Öffentlichkeit vorgenommen, liegt eine ehrverletzende Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur Strafnorm gegen Rassendiskriminierung: Eine Ehrverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn man eine Person wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion beschimpft, sondern etwa auch wegen ihrer Nationalität, ihrer regionalen Herkunft oder wegen des Status als Ausländerin oder Ausländer.

→ **Achtung!** Haben Beschimpfte durch ungebührliches Verhalten zur Beschimpf-

*fung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den/die Täter/in von der Strafe befreien (Art. 177 Abs. 2 StGB). Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht eine/n oder beide Täter/innen von der Strafe befreien (Art. 177 Abs. 3 StGB).*

### Zivilrecht

Bei einer rassistischen Äußerung gegen eine konkrete Person, die entweder nach der Strafnorm zur Rassendiskriminierung oder dem Ehrverletzungsverbot strafbar ist, liegt in der Regel gleichzeitig ein Verstoss gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz vor (Art. 28 ZGB). Grund: Durch die Beschimpfung wird die Person in ihrer Wertschätzung als Person herabgesetzt und erniedrigt. Auch hier gilt: Nicht nur Äußerungen wegen «Rasse», Ethnie oder Religion können rechtswidrig sein, sondern auch Äußerungen wegen Nationalität, regionaler Herkunft und des Status als Ausländer/in.

#### Vorgehen (Rechtsweg)

Die betroffene Person hat drei Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen:

**Strafanzeige:** Die betroffene Person kann mittels Strafanzeige bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafuntersuchung veranlassen. Die Untersuchungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Untersuchungsrichter) werden erste Beweisaufnahmen vornehmen (zum Beispiel

mit der angeschuldigten Person sprechen oder Zeuginnen und Zeugen einvernehmen). Danach kommt es zum eigentlichen Gerichtsverfahren. In der Regel sprechen bei klarer Beweislage bereits die Untersuchungsbehörden eine Strafe aus, ohne das Gericht einzuschalten. Der Entscheid liegt im Ermessen der zuständigen Stelle.

**Beispiel:** *Ein angetrunkenen Mann zeigt in einer Bar auf seinen tätowierten Schriftzug «ARYAN» (ARISCH). Gleichzeitig beschimpft er eine aus Kamerun stammende Frau mit «White Power, Schlampe, hast du verstanden? Alle Schwarzen sind Scheisse». Das Gericht verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe. Die Strafe fiel vergleichsweise hoch aus, weil das Gericht den Mann zusätzlich wegen weiterer Taten zur Rechenschaft zog.*

#### Klage wegen Persönlichkeitsverletzung:

Die betroffene Person kann mittels einer zivilrechtlichen Klage vom zuständigen Gericht verlangen, den/die Täter/in zu einer finanziellen oder anderweitigen Entschädigung (Genugtuung, «Schmerzensgeld») zu verpflichten. Art und Höhe der Entschädigung liegen im Ermessen des Gerichts und hängen hauptsächlich von der Schwere der Persönlichkeitsverletzung ab. Die Wiedergutmachung ist in der Regel aber nicht höher als einige hundert Franken.

**Beispiel:** *In einem Restaurant beschimpft ein Mann einen Gast am Nebentisch als «Saunigger», «huere Neger» und «Dä*

*Nigger sött mer sowieso verschüsse». Die zuständigen Behörden verpflichteten den Pöbler zu einer Genugtuungszahlung von 1000 Franken.*

→ **Achtung!** Jeder Kanton regelt das Zivilverfahren eigenständig. Ein einheitliches, schweizerisches Zivilprozessrecht tritt erst in einigen Jahren in Kraft. Oft sind die Streitparteien verpflichtet, den Konflikt vorerst mit Unterstützung eines Streitschlichters zu lösen. Erst wenn sich die Parteien nicht einig werden, kann das Verfahren vor Gericht weitergeführt werden.

**Kombiniertes Vorgehen:** Es ist möglich, sowohl ein strafrechtliches als auch ein privatrechtliches Verfahren einzuleiten, wobei es vor allem aus Kostengründen ratsam ist, gleichzeitig mit der Strafanzeige die zivilrechtlichen Ansprüche wegen Persönlichkeitsverletzung geltend zu machen. Das Strafgericht hat dann die Möglichkeit, auch über die zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, und es kommt nicht zu zwei getrennten Verfahren.

**Beispiel:** In einem Restaurant verunglimpft ein Gast die Wirtin mit den Worten «verdammter jüdischer Dreckfutz». Auf Strafantrag des Opfers verurteilt ihn die zuständige Behörde zu drei Tagen Freiheitsentzug und verpflichtet ihn, der Geschädigten eine Genugtuung von 250 Franken zu bezahlen.

## Rassistische Äusserung über eine konkrete Person

### Rassistische Äusserungen

Wer sich über eine bestimmte Person gegenüber anderen Personen rassistisch äussert, verstösst gegen die Strafnorm zur Rassen-diskriminierung und den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz. Hier gelten dieselben Regeln wie oben (siehe Seite 23).

Anders einzuordnen ist eine Äusserung, die sich zwar rassistisch anhört, jedoch nicht rassistisch motiviert ist. Sie stellt keinen Verstoß gegen die Strafnorm zur Rassen-diskriminierung dar, sondern ist allenfalls eine strafrechtliche relevante Beschimpfung (Art. 177 StGB).

**Beispiel:** Eine psychisch kranke Frau schickte einem Arzt im Toggenburg (Kanton St. Gallen) einen Drohbrief. Er solle samt seiner «Niggerfamilie» verschwinden. Laut Staatsanwaltschaft sind die Gründe für den Drohbrief persönlicher und nicht rassistischer Natur: «Die Motive der mutmasslichen Täterin sind schwer verständlich. Eigentlich gibt es keine Motive.»

### Rassistisch motivierte Verleumdung

Ein Rechtsverstoß kann auch dann vorliegen, wenn die Äusserung selbst nicht rassistischer Natur ist, sondern es sich um eine an sich «neutrale» Formulierung handelt, die jedoch deshalb heikel ist, weil sie für eine betroffene Person rufschädigend ist – und zwar aus rassistischen Motiven.

**Beispiel:** Eine junge Frau verbreitet über einen jüdischen Arzt, er habe sich sexuell an ihr vergriffen. Es stellt sich jedoch heraus, dass der Vorwurf erlogen ist. Die Frau hat aus antisemitischen Motiven heraus gehandelt.

Wer jemanden bei anderen Personen wegen vorgeblich unehrenhaften Verhaltens oder anderen Ruf schädigenden Handlungen beschuldigt, und genau weiss, dass diese Anschuldigungen falsch sind, macht sich wegen Verleumdung (Art. 174 StGB) strafbar. Auch wenn die Beschuldigung wahr ist oder wenn die Person nicht weiss, dass sie falsch ist, kann die Handlung trotzdem strafbar sein. Nämlich dann, wenn die Person absichtlich jemanden beschuldigt hat, einzig um diese Person zu schädigen.

Bei einer Verleumdung und einer üblen Nachrede liegt ebenfalls eine Persönlichkeitsverletzung vor (Verweis auf obige Erläuterungen). Die von der Rufschädigung betroffene Person kann eine Genugtuungszahlung und/oder Schadenersatz einfordern. Wurde die Persönlichkeitsverletzung in periodisch erscheinende Medien (Presse, Radio, Fernsehen) veröffentlicht, besteht ausserdem das Recht, sich auf angemessene Art und Weise zu äussern, um falsch dargestellte Tatsachen richtig zu stellen (Anspruch auf Gegendarstellung, Art 28g–l ZGB).

### **Aufruf zu Hass und Diskriminierung**

Siehe die folgenden Abschnitte.

## **Rassistische Äusserung über «Rasse», Ethnie, Religion**

### **Aufruf zu Hass**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion zu Hass aufruft, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB, Art. 171c Abs. 1 MStG). Es handelt sich um Äusserungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, gegenüber bestimmten Menschengruppen durch Schüren von Emotionen eine fundamental feindliche Grundhaltung zu erzeugen.

**Beispiel:** Bei der Aussage «Beugen wir uns vor dem Davidstern, dem Gesslerhut unserer Zeit!» handelt es sich um ein Schüren von Hass (Urteil 6S.614/2001 des Schweizerischen Bundesgerichts). Der Gesslerhut sei ein Sinnbild für Unterdrückung, der Davidstern ein Symbol des Judentums. Durch den Vergleich werde die ethno-religiöse Gruppe der Juden beschuldigt, andere Völker und Gemeinschaften unter ihre Herrschaft zu zwingen. Die Aussage ziele darauf ab, Juden als gefährlich darzustellen und erzeuge deshalb eine feindliche Stimmung.

### **Aufruf zu Diskriminierung**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion zu Diskriminierung aufruft, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB, Art. 171c Abs. 1 MStG). Darunter fallen Äusserungen, die ausdrücklich dazu auffordern oder auf-

stacheln, Menschen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion Rechte zu verweigern oder zu verletzen. Strafbar ist etwa der rassendiskriminierende Aufruf zum Boykott von Geschäften, der Aufruf, bestimmte Personen oder Gruppen nicht zu bedienen, nicht zu bewirten, nicht einzubürgern oder ihnen keine Arbeit zu geben. Erlaubt ist hingegen die Kritik am kriminellen oder unehrenhaften Verhalten bestimmter Ausländerinnen und Ausländer, sofern nicht einer ganzen Gruppe pauschal solches Verhalten vorgeworfen wird.

**Beispiel:** *Das Bundesgericht (Urteil 6S.64/2004) spricht eine Person frei, welche die Rückschaffung sämtlicher Einwanderer aus Kosovo verlangt hatte. Begründung: Die kosovo-albanische Bevölkerung hätte einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz.*

Wird nicht nur zu Diskriminierung aufgerufen, sondern gar aufgestachelt, ist zugleich der Tatbestand des Aufrufens zu Hass erfüllt.

**Beispiel:** *Die Bündler Strafverfolgungsbehörden qualifizieren die Aussage «Alle Albaner und UCK-Mitglieder sind zu verbrennen und zu vernichten!» als diskriminierend (Urteil 2002-9, [www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch)).*

### Verbreitung rassistischer Ideologien

Wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer «Rasse»,

Ethnie oder Religion gerichtet sind, wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert. Auch in diesen Fällen liegt ein Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung vor (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB).

**Beispiel 1:** *Der Vorwurf an Juden, den Zweiten Weltkrieg angestiftet und mit ihrer «satanischen Gier» finanziert zu haben.*

**Beispiel 2:** *Die lobende Bezugnahme auf Hitlers «Mein Kampf».*

### Öffentliche Ankündigung, rassistisch zu handeln

Wer öffentlich klar stellt, dass er oder sie bestimmte Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion rassistisch behandeln wird, macht sich strafbar (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB).

**Beispiel:** *Der Wirt eines Pubs hängt am Lokaleingang eine Verbotstafel auf «Aus Sicherheitsgründen haben Gäste aus Ex-Jugoslawien/Albanien keinen Zutritt! (Neues Gastgewerbegesetz)».*

Das Beispiel ist als Vorankündigung einer Leistungsverweigerung zu verstehen. Der Wirt verweigert gewissen Menschen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion eine Leistung, die an sich für die Allgemeinheit gedacht ist. Die Betroffenen werden in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt. Somit liegt ein Verstoss gegen Abs. 4 der Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) vor.

**Beispiel:** *In einer Hassrede ruft ein Mann dazu auf, das Asylbewerberheim anzuzünden. Er werde vorangehen, man solle sich ihm anschliessen.*

Das Beispiel ist ein Aufruf zu Hass und Diskriminierung. Der Täter wendet sich an die Öffentlichkeit im Bestreben, diese gegen die betroffene(n) Gruppe(n) aufzuhetzen. Dadurch verstösst er gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung. Zur Anwendung gelangt Abs. 1 von Art. 261<sup>bis</sup> StGB, der es verbietet, öffentlich zu Hass oder Diskriminierung aufzurufen.

**Beispiel:** *Eine junge Frau richtet sich direkt an eine dunkelhäutige Altersgenossin mit den Worten «Dir schwarzen Sau werde ich das Fürchten lehren. Pass auf, morgen werden Dich meine Freunde in der Schule zusammenschlagen!».*

Das Beispiel stellt neben einer strafrechtlich zu sanktionierenden Rassendiskriminierung auch eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB dar. Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Vorgehen (Rechtsweg)

- Strafanzeige (siehe Seite 136, «Strafprozess»).
- Klage wegen Persönlichkeitsverletzung (siehe Seite 137, «Zivilprozess»)

## Leugnen von Völkermord

Wer Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlöst oder zu rechtfertigen sucht, macht sich wegen Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung strafbar (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB, Art. 171c Abs. 4 MStG).

Völkermord umfasst alle Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht begangen werden, ein Volk physisch auszurotten – etwa Massenmorde oder Geburtenverhinderungen und Vertreibungen in Gebiete, in denen sich die Betroffenen nicht mehr ausreichend ernähren können. Beispiele für Völkermorde sind der Holocaust des Naziregimes, der Völkermord an den Armeniern in der Türkei, die «ethnischen Säuberungen» im ehemaligen Jugoslawien oder der Genozid der Hutus an den Tutsis in Ruanda in den 1990er-Jahren. Wesentlich ist nicht die Anzahl der Ermordeten, sondern die Absicht, ein Volk auszurotten.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Angriffe gegen die körperliche Integrität wie vorsätzliche Tötungen, Vergewaltigungen, Versklavungen und Folter, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffes auf die Zivilbevölkerung begangen werden.

Wird die Leugnung in Anwesenheit eines betroffenen Zeitzeugen vorgenommen (zum Beispiel eines Überlebenden des Holocausts), und ist dies der sich äussernden Person bewusst, liegt möglicherweise auch ein Verstoss gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz vor (Art. 28 ZGB).

#### **Vorgehen (Rechtsweg)**

- Strafanzeige (siehe Seite 136, «Strafprozess»).
- Klage wegen Persönlichkeitsverletzung (siehe Seite 137, «Zivilprozess»)

**Beispiel 1:** Das Bundesgericht bestätigte 2007 die Verurteilung des türkischen Politikers Dogu Perinçek zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 100 Franken und einer Busse von 3000 Franken (Urteil 6B\_398/2007). Perinçek hatte an Reden in Lausanne, Opfikon und Köniz öffentlich den Genozid von 1915 an den Armeniern im Osmanischen Reich geleugnet. Das Bundesgericht hält fest: Sowohl in politischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht handle es sich um einen Genozid und der Täter habe aus einem rassendiskriminierenden Beweggrund heraus gehandelt. Perinçek habe in voller Kenntnis der Sache gehandelt und vor Gericht festgehalten, dass er seine Position nicht ändern würde. Zudem habe er keinerlei Reue gezeigt.

**Beispiel 2:** Wer bestreitet, dass die Nationalsozialisten sechs Millionen Juden ermordeten und stattdessen lediglich anerkennt, dass hunderttausende von Juden Krankheiten oder allgemeinen Kriegshandlungen zum Opfer fielen, leugnet oder verharmlost zumindest «gröblich» den Völkermord an den Juden (Urteil 6S.719/1999 des Schweizerischen Bundesgerichts).

**Beispiel 3:** Wer die Existenz von Gaskammern zur Massenvernichtung von Menschen (Juden, Roma, Sinti und andere) durch die Nationalsozialisten bestreitet, verharmlost «gröblich» den Holocaust. Grund gemäss Urteil 6S.719/1999 des Schweizerischen Bundesgerichts: «Weil gerade auch die (historisch einmalige) systematische Vergasung von Juden in Gaskammern die nationalsozialistische von den anderen Terror-Herrschaften unterscheidet und die Gaskammern nicht zuletzt aus diesen Gründen von gewissen Kreisen zum Zwecke der Beleidigung der Juden bestritten wurden.»

## Vorbereitung rassistischer Propaganda

Strafbar sind nicht nur rassistische Handlungen, sondern auch die Organisation und Förderung rassistischer Propagandaaktionen. Wer mit dem Ziel, zu Hass oder Diskriminierung gegen Menschen aufzurufen oder rassistische Ideologien zu verbreiten, an der Organisation oder Förderung von Propagandaaktionen teilnimmt, verstösst gegen Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB oder Art. 171c Abs. 3 MStG.

**Beispiel:** *Im Auto von zwei jungen Männern werden anlässlich einer Personenkontrolle Poster und Fahnen aus der Nazizeit sowie CDs mit rassendiskriminierenden Inhalten sichergestellt. Dieses Material hätte an einer Skinhead-Party am gleichen Abend aufgehängt, abgespielt und an Dritte weitergegeben werden sollen. Damit steht zweifelsfrei fest, dass das sichergestellte Material zu Hass und Diskriminierung gegen verschiedene Personengruppen und Ethnien, namentlich Fahrende, Asylsuchende, Polen oder Juden aufruft. Mit dem Aufhängen oder Abspielen sowie der Weitergabe des Materials an einer geplanten Veranstaltung von Rechtsextremen wäre für rassistische und rechtsextreme Positionen geworben worden.*

Rechtswidrig ist nebst der Organisation und Förderung rassistischer Propagandaaktionen auch die Teilnahme an rassistischen Propagandaaktionen.

**Beispiel:** *Die Unterstützung beim Vertrieb von antisemitischer Literatur, zum Beispiel durch Verpackungsaktionen.*

## Rassistische Witze und Satire

Oft fühlen sich Menschen durch rassistische Witze in ihrer Würde verletzt. Andere wiederum finden es total übertrieben und humorlos, wenn man sich darüber aufregt. Vielen ist unklar, wann ein Witz rassistisch ist. Auch wissen viele nicht, ob rassistische Witze erzählt werden dürfen oder Rechtsverstösse beinhalten. Im Folgenden versuchen wir zu erklären, was unter einem rassistischen Witz zu verstehen ist und schildern die rechtliche Situation.

**Der rassistische Witz** dient der Belustigung durch rassistisch herabsetzende Äusserungen. Der Erzähler eines rassistischen Witzes erachtet die Menschen, über die er sich lustig macht, als minderwertig. Er ordnet ihnen aufgrund kultureller Eigenschaften oder wegen körperlicher Merkmale (vor allem der Hautfarbe) bestimmte Eigenschaften zu, die in der Regel negativ besetzt sind (wie kriminell oder geldgierig) und aufgrund dessen er sie auch als weniger wertvoll erachtet.

**Der Witz, der mit Stereotypen spielt**, ist humorvoll gemeint und beruht nicht auf einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Motivation. Der Erzähler versucht bewusst, Stereotypen wie «der nach Käse stinkende Schweizer» oder «der die Fotokamera haltende japanische Tourist» herauszustreichen und übertreibt in der Darstellung. Beim Inder wird der lustige Akzent in der englischen Sprache betont und beim Italiener der «Mamma-Komplex». Der Witz, der mit Stereotypen spielt, respektiert die Würde der Menschen, indem er klar davon ausgeht, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion, gleichberechtigte Wesen sind und wir alle Schwächen haben und mit Stereotypen behaftet sind. Ja, die Gleichheit aller Menschen wird gerade über ihre «Schwächen» aufgezeigt. Im Witz, der mit Stereotypen spielt, erkennt die italienische Betrachterin die indische «Witzfigur» als sympathische Person mit Schwächen und im besten Fall wird sie mit ihren eigenen Schwächen und Stereotypen konfrontiert. Der Erzähler wählt bewusst die künstlerische Technik der Übertreibung.

**Der geschmacklose Witz** ist in der Regel dumm, hat einen verbitterten Unterton und ist im Extremfall gar rassistisch oder fremdenfeindlich motiviert. In seiner Übertreibung ist aber für Zuhörer oder Zuschauer immer noch erkennbar, dass die Aussage wohl nicht ganz ernst zu nehmen ist.

## Rechtslage

Rechtswidrig ist einzig der rassistische Witz. Werden damit rassistische Ideologien verbreitet, liegt ein Verstoß gegen Abs. 2 der Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) vor. Wird eine tatsächliche Person in den Witz integriert und rassistisch in ihrer Würde herabgesetzt, liegt ein Verstoß gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz vor. Sind Personen anwesend, zu denen kein Vertrauensverhältnis besteht, liegt zudem eine rassistische Entwürdigung durch Wort, Schrift, Bild (im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB) vor. Ist der Anlass privat und ist eine Person mit einer vom rassistischen Witz betroffenen Gruppenzugehörigkeit anwesend, so besteht eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (siehe auch die Ausführungen zur Klage gegen Persönlichkeitsverletzungen, «Zivilprozess», Seite 137). Zum Vorgehen siehe «Rassistische Äusserungen gegen eine konkrete Person», Seite 23).



## 3.2 Rassistisch motivierte Gewaltdelikte

Zwei Rechtsextreme verprügeln 2002 in Luzern zwei Tamilen und einen behinderten Mann aus Ex-Jugoslawien. Zwei der drei Opfer treten sie mehrmals gegen Kopf und Bauch. Dem Behinderten entreissen sie den Gehstock und schlagen auf ihn ein. Wiederholt attackieren sie den Kopf des wehrlos am Boden liegenden Mannes.

Das Obergericht des Kantons Luzern spricht am 22. März 2006 einen der beiden Rechts-extremen schuldig. Es verurteilt ihn zu dreieinhalb Jahren Freiheitsentzug wegen einfacher qualifizierter Körperverletzung unter

Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes, wegen versuchter schwerer Körperverletzung, wegen Verstoss gegen das Waffengesetz (Erwerb eines Springmessers) sowie wegen mehrfacher Rassendiskriminierung. Der Verurteilte ist nicht einverstanden und gelangt ans Bundesgericht. Die Richter bestätigen zwar den Luzerner Urteilsspruch, verneinen jedoch einen Verstoss gegen das Rassendiskriminierungsverbot, da für unbefangene Drittpersonen keine Rassendiskriminierung erkennbar gewesen sei (Urteil 6S.532/2006 des Bundesgerichts vom 5. Juli 2007).



## Formen rassistisch motivierter Gewaltdelikte

Rassistisch motivierte Gewalt gehört zu den extremsten Formen rassistischer Diskriminierung. Sie richtet sich in der Regel gegen den Körper und kann lebensbedrohlich sein. Denkbar sind auch Formen von rassistischer Gewalt gegen Sachen. Rassistisch motivierte Gewalt ist aufgrund fehlender Daten kaum fassbar. Die Chronologie «Rassismus in der Schweiz» (siehe [http://chrono.gra.ch/chron\\_index.asp](http://chrono.gra.ch/chron_index.asp)) gibt einen Einblick in öffentlich gewordene Fälle. Danach kam es im Jahre 2007 zu zwanzig Angriffen auf Leib und Leben (inklusive Brandanschläge) und zu elf Sachbeschädigungen. Mit der neuen Kriminalstatistik haben Polizistinnen und Polizisten ab 2009 die Pflicht, Rassismus als Motiv von möglichen Tathandlungen zu dokumentieren; dies mit dem Ziel, die Datenlage zu verbessern. Die drei häufigsten Formen rassistischer Gewalt sind:

### Angriffe auf Leib und Leben (körperliche Integrität)

Angriffe auf Personen aus rassistischer oder rechtsextremistischer Motivation – von der einfachen Tötlichkeit bis hin zu Mord.

**Beispiel:** Um ein Uhr nachts greifen am 9. August 2006 in Genf acht Rechtsextreme drei junge Schwarzafrikaner an. Zuerst beschimpfen sie die Opfer mit rassistischen Bemerkungen, dann schlagen sie auf diese ein. Ein Angegriffener fällt zu Boden. Die Rechtsextremen schlagen weiter zu, bis sich das Opfer nicht mehr rührt.

### Brandanschläge und Schüsse

Angriffe auf Häuser und Wohnungen, die aus rassistischen Motiven heraus erfolgen – häufig auf Unterkünfte von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

**Beispiel 1:** Am 22. Januar 2007 werfen Unbekannte in Birr (Kanton Aargau) zwei Molotow-Cocktails gegen eine Asylbewerberunterkunft. Ein Hausbewohner kann den Brand löschen.

**Beispiel 2:** Am 4. März 2007 fällt in Langendorf (Kanton Solothurn) einer Asylbewerberin gegen Mitternacht ein Auto auf, das langsam an der Unterkunft vorbeifährt. Kurz darauf schießt ein Mann aus dem mit zwei Personen besetzten Auto gegen das Gebäude. Der Schuss durchschlägt die Außenwand der Holzbaracke.

### Sachbeschädigungen und Sprayereien

Beschädigungen von Sachen, inklusive Anbringen rassistischer Parolen an Hausmauern.

**Beispiel:** Unbekannte sprengen beim Radio- und Fernsehsendeturm Bantiger in Bolligen (Kanton Bern) einen Getränkeautomaten in die Luft. Sie verschmieren den Turm mit Hakenkreuzen und weiteren rechtsextremen Symbolen.

## Rechtslage

### Rassistische Tötung

Bei der Tötung aus rassistischen Motiven handelt es sich um eine besonders verwerfliche Form der vorsätzlichen Tötung. Aus strafrechtlicher Sicht ist diese Tat in der Regel mit Mord (Art. 112 StGB, Art. 116 MStG) gleichzusetzen. Zudem verletzt die Tatperson die Persönlichkeit der Angehörigen des Opfers (Art. 28 ZGB), die durch den Mord besonders in Mitleidenschaft gezogen werden.

### Rassistische Gewalt gegen die physische Integrität

Es gibt verschiedene Strafnormen, welche die physische (körperliche) Integrität/Unversehrtheit von Menschen in direkter oder indirekter Form schützen. In der Regel sind dies die Tatbestände Tötlichkeit (Art. 126 StGB, Art. 122 MStG) sowie schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB, Art. 121 MStG) und leichte (einfache) Körperverletzung (Art. 123 StGB, Art. 122 MStG).

Je nach Situation gelangen auch andere Strafnormen zur Anwendung. Beispielsweise wird bei einer Schlägerei zwischen Rechts-extremen und weiteren Personen der Straftatbestand des Raufhandels (Art. 133 StGB, Art. 128 MStG) verletzt. Wer sich an einem Angriff auf eine Person beteiligt, die den Tod oder eine Körperverletzung zur Folge hat, verstößt gegen den Straftatbestand des Angriffes (Art. 134 StGB, Art. 128a MStG), auch wenn er oder sie selbst den Tod oder die Körperverletzung nicht (mit)verursachte. Angedrohte Gewalt (Drohung: Art. 180 StGB,

Art. 149 MStG) und Gewaltanwendung, um jemanden zu etwas zu zwingen (Nötigung: Art. 181 StGB, Art. 150 MStG), sind ebenfalls kriminelle Handlungen.

Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass eine schwere Körperverletzung aus rassendiskriminierenden Motiven heraus zusätzlich einen Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 [erste Hälfte] StGB, Art. 171c MStG) darstellen kann. Grund: Eine Gewalttätigkeit aus rassistischen Motiven heraus kann auch die Einschätzung der Minderwertigkeit des Opfers aufgrund seiner «Rasse», Ethnie oder Religion zum Ausdruck bringen. Die Strafnorm zur Rassendiskriminierung ist jedoch nur dann verletzt, wenn die rassistische Gewalttätigkeit für aussondernde anwesende Personen klar als rassendiskriminierend erkennbar ist.

**Beispiel:** *Im erwähnten Urteil (siehe Seite 33) führt das Bundesgericht aus, dass der Täter nur das strafrechtliche Verbot der schweren Körperverletzung verletzt habe, nicht jedoch Artikel 261<sup>bis</sup> StGB. Begründung: Der Täter habe zwar einen Pullover der Marke «Lonsdale» getragen. Der unbefangene durchschnittliche Betrachter wisse aber nicht, dass Kleider dieser Marke wegen der darin enthaltenen Buchstabenfolge «nsda» (anklingend auf «NSDAP» für «Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei») von Rechtsradikalen getragen werden. Auch das orange Innenfutter, bevorzugt von «Neonazis» getragen, sei nur Insidern bekannt. Zudem seien die beiden Aufnä-*

*her mit den Worten «Skinhead» und «SS-Totenkopfverbände» sehr klein (rund 4 Zentimeter lang und knapp 1 Zentimeter hoch) und schon aus wenigen Metern Entfernung nicht mehr zu entziffern oder zu erkennen. Der Täter und sein Mittäter seien somit nach dem Gesamteindruck, den sie durch ihre Aufmachung vermittelten, für einen unbefangenen durchschnittlichen Beobachter bereits aus wenigen Metern Entfernung nicht mehr als «Neonazis» beziehungsweise «Rechtsextreme» erkennbar gewesen.*

Ein Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung liegt also bei schweren Tatbeständen nur vor, wenn rechtsextreme Schläger klar als solche identifizierbar sind. Offen ist, wie das Bundesgericht bei einem Verstoss gegen die Strafnorm der leichten Körperverletzung oder der Tötlichkeit entscheiden würde. Wahrscheinlich ist, dass die Richter/innen im Bezug auf die Strafnorm zur Rassendiskriminierung gleich entscheiden würden. Das heisst, dass sie in einer von unbekannt Personen erkennbaren rassistischen Tötlichkeit und leichte Körperverletzung zusätzlich auch einen Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung sehen würden.

Durch rassistische Gewalt gegen die physische Integrität verletzt die Tatperson zusätzlich die Persönlichkeit des Opfers und verstösst so gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB).

### **Gewalt gegen Sachen aus rassistischen Motiven**

Rassistische Gewalt hat vielfach auch zerstörerische Auswirkungen auf Sachen. Skinheads sprayen ein Hakenkreuz an eine Wand, setzen ein Auto mit fremden Kennzeichen in Brand oder schiessen auf ein Haus, in dem Ausländer/innen wohnen oder Asylbewerber/innen untergebracht sind. In der Regel handelt es sich um einen Verstoss gegen den Straftatbestand der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB, Art. 134 MStG). Hingegen können auch hier, je nach den konkreten Umständen, andere Strafnormen verletzt sein. Bei Brandstiftung, bei Verursachung einer Explosion oder bei Einsatz von giftigen Gasen und Sprengstoffen (zum Beispiel bei einem Angriff auf ein Asylbewerberheim) gelangen Art. 221, Art. 222 oder Art. 224 StGB zur Anwendung.

Ungeklärt ist, ob eine Sachbeschädigung in der Öffentlichkeit, die aus rassistischen Motiven heraus begangen wird, zusätzlich auch einen Verstoss gegen die Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) darstellen kann. Vorstellbar ist, dass dadurch die Tatperson gegenüber unbekannt Personen eindeutig deren Minderwertigkeit wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion zum Ausdruck bringen wollte.

Zusätzlich zu den strafrechtlichen Verstössen stellt die Schädigung einer Sache auch eine unerlaubte Handlung im Sinne des Obligationenrechts (OR) dar (Art. 41 OR).

**Vorgehen (Rechtsweg)**

- Strafanzeige (siehe Seite 136, «Strafprozess»)
- Klage wegen Persönlichkeitsverletzung (siehe Seite 137, «Zivilprozess»)
- Zivilklage wegen unerlaubter Handlung (siehe Seite 137, «Zivilprozess»)

→ **Tipp!** Falls Sie zum Opfer einer möglicherweise rassistisch motivierten Gewalttat werden, sollten Sie unbedingt folgende Punkte beachten:

- Melden Sie den Vorfall sofort der Polizei und der zuständigen Untersuchungsbehörde. Erstellen Sie Strafanzeige. Bei einer (möglicherweise rassistisch motivierten) schweren Körperverletzung wählen Sie folgende Formulierung: «[...] wegen Verstoß gegen den Straftatbestand der schweren Körperverletzung und wegen Verstoß gegen das Verbot der Rassendiskriminierung [...]». Die Polizei ist verpflichtet, umgehend Beweise aufzunehmen. Sie muss unter Leitung der zuständigen Untersuchungsbehörde erste Untersuchungen vornehmen (Spuren sichern, Zeugen befragen). Das zuständige Haft- oder Untersuchungsgericht wird zudem auf Antrag der Untersuchungsbehörden prüfen, ob die potenzielle Tatperson in Untersuchungshaft genommen werden muss – etwa wegen Fluchtgefahr, Tatbegehrungsgefahr oder der Gefahr der Beseitigung von Beweismitteln.
- Weisen Sie die Polizei bei einer Strafanzeige darauf hin, dass sie (ab 2009) die Pflicht hat, Rassismus als Motiv von möglichen Tathandlungen zu dokumentieren.
- Beantragen Sie bei der zuständigen Untersuchungsbehörde, dass Sie als private Nebenklägerin auftreten möchten. So können Sie aktiv am Verfahren teilnehmen. So sind Sie umfassend über das Verfahren informiert, können selbst Beweisanträge stellen und eigene zivilrechtliche Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche einbringen.
- Wenden Sie sich rasch und in Begleitung einer Vertrauensperson an einen Arzt oder eine Ärztin. Schildern Sie den Vorfall, lassen Sie sich medizinisch untersuchen und verlangen Sie ein ärztliches Protokoll, das ihre Schilderungen und die Ergebnisse der Untersuchung dokumentiert. Bei später auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollten Sie sich sofort behandeln und das ärztliche Protokoll ergänzen lassen.
- Kontaktieren Sie umgehend die Opferhilfe Ihres Wohnsitzkantons (Liste siehe Anhang). Deren Aufgabe ist es, Ihnen bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat zu helfen. Sie haben Anspruch auf Beratung, Betreuung und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf finanzielle Hilfe. Die Opferhilfe unterstützt Opfer, die durch eine Gewalttat in körperlicher, sexueller oder psychischer Hinsicht unmittelbar verletzt worden sind. Opferhilfe können Sie auch beanspruchen, wenn Sie keine Strafanzeige gemacht haben und/oder der Täter/ die Täterin unbekannt oder flüchtig ist.



### 3.3 Rassistische Benachteiligungen

Der Gemeindepräsident einer ländlichen Gemeinde verlangt von einem Hauseigentümer, «umgehend allen Tamilen und Jugoslawen die Wohnung zu kündigen». Das Schreiben hat er auf offiziellem Briefpapier der Gemeinde verfasst. Es sei nicht mehr akzeptabel, dass in diesem Dorfteil überwiegend «Familien mit diesen mühsamen, lauten und gewalttätigen Kindern» wohnten. Aber das sei wohl deren Kultur, denn «mit den anderen Ausländern haben wir keine Probleme».

Der Hauseigentümer ist empört und wendet sich an eine Rechtsberatungsstelle. Die Fachleute informieren den Gemeindepräsidenten schriftlich, dass er durch sein Vorgehen gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verstossen habe. Falls er das Schreiben nicht zurückziehe, werde man die Geschichte öffentlich machen und den Fall vor Gericht bringen. Der Gemeindepräsident bleibt zwar die Antwort schuldig, doch kommt es auch nicht zu weiteren Druckversuchen.



## Formen rassistischer Benachteiligung (Diskriminierung)

Rassistische Diskriminierung meint, dass eine betroffene Person in der Ausübung von Rechten oder anderweitig benachteiligt wird, sei es aufgrund der zugeschriebenen «Rasse», der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des nationalen Ursprungs, der Staatszugehörigkeit, der Religionszugehörigkeit oder der Lebensform (zum Beispiel Fahrende). Die Ungleichbehandlung gilt aber nur dann als Diskriminierung, wenn sich die Benachteiligung nicht durch überwiegende und qualifizierte Gründe rechtfertigen lässt.

**Beispiel 1:** Stellenbewerbungen von Personen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei bleiben unberücksichtigt.

**Beispiel 2:** Dunkelhäutigen Menschen wird prinzipiell der Einlass in eine Disco verweigert.

**Beispiel 3:** Aufgrund der Mitgliedschaft in einem islamischen Verein wird die Einbürgerung verweigert.

**Beispiel 4:** Kurden ist der Besuch eines türkischen Lebensmittelladens untersagt.

### Direkte rassistische Diskriminierung

Eine direkte Diskriminierung liegt dann vor, wenn sich eine Ungleichbehandlung ausdrücklich auf eine der erwähnten Kategorien von Gruppenzugehörigkeiten stützt.

**Beispiel 1:** Beim Eingang eines Zeltplatzes steht eine Verbotstafel: «Zigeunern ist es untersagt, auf diesem Platz zu campieren!».

**Beispiel 2:** Eine dunkelhäutige Pflegefachfrau wird nicht eingestellt, «weil die Bewohner/innen des privaten Pflegeheims sich vor ihr fürchten» könnten.

**Beispiel 3:** Die neue Hauseigentümerin kündigt einer Familie den Mietvertrag. Grund: Sie ertrage keine Menschen islamischen Glaubens.

### Indirekte rassistische Diskriminierung

Eine unzulässige diskriminierende Schlechterstellung kann auch Folge einer an sich neutralen Regelung sein; nämlich dann, wenn bestimmte Menschen aufgrund der oben erwähnten Gruppenmerkmale vermehrt oder verstärkt verletzt oder benachteiligt werden. Eine auf den ersten Blick rechtsgleiche Regelung führt also dennoch zu einer quantitativen oder qualitativen Benachteiligung bestimmter Gruppen. Man spricht in solchen Fällen von indirekter Diskriminierung.

**Beispiel 1:** Ein generelles Campierverbot benachteiligt in erster Linie Fahrende gegenüber sesshaften Menschen.

**Beispiel 2:** Eine Kopftuch tragende Muslimin, ein Kippa tragender Jude oder ein Turban tragender Sikh sind von einer Regel betroffen, die ihnen verbietet, am Arbeitsplatz ihren Kopf zu bedecken.

### **Anordnung einer rassistischen Diskriminierung**

Eine besondere Form der rassistischen Diskriminierung ist die Anordnung zu diskriminieren.

**Beispiel 1:** Aufruf zur Diskriminierung: In einem Massen-E-Mail wird nach einem Fussballspiel zwischen der Türkei und der Schweiz dazu aufgerufen, türkische Kebabläden zu boykottieren.

**Beispiel 2:** Anordnung der Vorgesetzten: Der Direktor eines Unternehmens weist die Personalchefin an, sämtliche Bewerbungen von Personen aus Ex-Jugoslawien und aus der Türkei zu ignorieren.

Eine besondere Form der Anordnung zur Diskriminierung ist der öffentliche Aufruf zur Diskriminierung. Dieser wird gemäss Abs. 1 der Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) strafrechtlich sanktioniert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn dazu aufgerufen wird, bestimmten Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion nichts zu verkaufen – etwa der Aufruf «Kauft nicht bei Juden» –, sie nicht zu bewirten oder ihnen keine Arbeit zu geben.

## **Rechtsschutz bei rassistischer Diskriminierung**

Im Rechtsschutz bestehen bei einer rassistischen Diskriminierung gewisse Unterschiede. Am strengsten ist der Schutz bei staatlichen Handlungen. Hier sind rassistische Diskriminierungen generell untersagt. Weniger strikt ist das Recht bei rassistischen Diskriminierungen durch Private.

### **Staatliche Handlungen**

**Diskriminierungsverbote des Völker- und des Verfassungsrechts (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK], Uno-Pakt I, Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung [BV], kantonale Verfassungen):** Behörden sowie öffentlich-rechtliche Organisationen sind unmittelbar an das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion, der «Rasse», der Ethnie, der Herkunft und der Lebensform gebunden. Dieses Verbot verpflichtet die Behörden, Menschen aufgrund solcher Gruppenzugehörigkeiten nicht ohne überwiegende Gründe und nicht unverhältnismässig zu benachteiligen.

### Private Handlungen

Rassistische Diskriminierung durch Privatpersonen ist nur ausnahmsweise rechtswidrig. Konkret: Bei öffentlichen Wirtschaftsbeziehungen. Das heisst dort, wo sich Anbieter und Nachfrager auf dem freien Markt treffen.

### Rassistische Dienstleistungsverweigerung:

Wer einer Person eine für die Allgemeinheit bestimmte Leistung aufgrund ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion verweigert, verstösst gegen Abs. 5 der Strafnorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB). Solche Leistungen erbringen zum Beispiel Museen, Bars, Discos, Restaurants, Lebensmittel- und sonstige Verkaufsgeschäfte oder Versicherungen. Es handelt sich um Leistungen, die sich an alle Menschen richten und grundsätzlich von allen in Anspruch genommen werden können. Ausgenommen sind der Wohnungsmarkt (siehe Seite 117 ff.) sowie der Arbeitsmarkt (siehe Seite 51 ff.).

Rassistische Dienstleistungsverweigerungen (siehe Seite 95) können zusätzlich Verstösse gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz darstellen (Art. 28 ZGB), vor allem dann, wenn sie verbal kommuniziert werden.

→ **Achtung!** *Da es dazu noch keine Gerichtspraxis gibt, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Gericht diese Annahme stützt.*

Im Gegensatz zum Strafrecht sind vom zivilrechtlichen Schutz auch Stellen- und Mietwohnungsangebote erfasst (siehe Seiten 56 ff., 121 f.). Zulässig sind rassistische Dienstleistungsverweigerungen dann, wenn

private Interessen überwiegen. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann jeweils nur am konkreten Beispiel bestimmt werden. So ist es etwa zulässig, dass eine Frau, die per Zeitungsinserat einen Untermieter für ein Zimmer in ihrer Wohnung sucht, konsequent alle dunkelhäutigen oder «jugoslawisch» aussehenden Bewerber ablehnt. Ihre Begründung: Sie möchte «nicht mit diesen Menschen zusammenwohnen». Diese Art der Diskriminierung ist erlaubt, weil die persönlichen Interessen der Vermieterin überwiegen und sie sich ansonsten in ihrer Privatsphäre zu stark einschränken müsste.

**Vertragsinhaltsdiskriminierung:** Rassistische Ungleichbehandlungen bei der Ausgestaltung von Dienstleistungsverträgen verstossen gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz.

→ **Achtung!** *Da es hierzu noch keine Gerichtspraxis gibt, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Gericht diese Annahme stützt. Strafrechtlich sind rassistische Vertragsinhaltsdiskriminierungen jedoch zulässig.*

### Rassistische Vertragsverletzungen:

Werden im Rahmen eines Vertrages rassistische Unterscheidungen vorgenommen – zum Beispiel eine schlechtere Kundenberatung für gewisse Personengruppen, liegt eine Vertragsverletzung im Sinne von Art. 97 OR (Nichterfüllen der Leistung) vor.

**Rassistische Vertragsauflösung:** Rassistisch motivierte Vertragsauflösungen stel-

len einen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie eine Persönlichkeitsverletzung dar (siehe auch Seiten 69 f., 130 f.).

Diskriminierende Handlungen ausserhalb des öffentlichen und vertraglichen Handelns stellen in der Regel keine Rechtsverstösse dar. Zwar können sie ebenfalls entwürdigenden Charakter haben. Es überwiegt jedoch das private Interesse, nicht durch ein Diskriminierungsverbot unverhältnismässig eingeschränkt zu werden.

## **Rechtsschutz bei Anordnung einer rassistischen Diskriminierung**

Auch bei der Anordnung zur rassistischen Diskriminierung muss streng zwischen staatlichen Handlungen und Handlungen Privater unterschieden werden. Während erstere durch staatliche Organe gegen das völker- und verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verstossen, liegt bei privaten Handlungen nur dann ein Rechtsverstoss vor, wenn eine Anordnung zur Diskriminierung auch tatsächlich zu einer Diskriminierung führt.

→ **Achtung!** *Nicht die private Anordnung als solche ist diskriminierend, sondern erst die tatsächlich erfolgte Diskriminierung.*

Etwas anders sieht es aus bei Anordnungen, die sich an eine allgemeine Öffentlichkeit richten. Diese stellen unter Umständen strafrechtlich sanktionierte Aufrufe zur Diskriminierung dar.



## 3.4 Rassistische Schutzunterlassung

*Eine dunkelhäutige Frau, die als Raumpflegerin arbeitet, wird von ihrem neuen, direkten Vorgesetzten rassistisch gemobbt. Er nennt sie «kleines Negerlein» und wirft ihr vor, schlecht zu arbeiten. Regelmässig weist er ihr besonders mühsame Arbeit zu. Nachdem die Frau mehrmals erfolglos bei der zuständigen Personalfachberaterin um Hilfe gebeten hatte, gelangt sie an eine Mobbingberatungsstelle. Diese informiert die Personalleiterin und weist sie auf ihre Pflicht hin, die Mitarbeiterin vor Mobbing zu schützen (Art. 328 OR). Daraufhin wird der Vorgesetzte von der Personalleiterin ermahnt, rassistische Handlungen zu unterlassen. Zudem bietet sie der Raumpflegerin die Versetzung in ein anderes Team an, was diese dankbar annimmt.*

### Formen rassistischer Schutzunterlassung

Eine besondere Form von Rassismus oder Viktimisierung ist die sogenannte «pflichtwidrige Schutzunterlassung». Eine pflichtwidrige Schutzunterlassung liegt dann vor, wenn eine Person, eine private Organisation oder eine staatliche Institution ihre gesetzliche oder vertragliche Pflicht zum Schutz vor Verletzungen der physischen Unversehrtheit, der psychischen oder sexuellen Integrität und vor anderen Formen der Verletzung der Menschenwürde unterlässt oder vernachlässigt. Im vorliegenden Kontext des Schutzes vor Rassismus gibt es zwei Arten von Schutzunterlassungen.

#### **Rassistisch motivierte Schutzpflichtverletzung**

**Beispiel:** *Ein kosovarischer und ein serbischer Schüler prügeln auf dem Pausenhof massiv aufeinander ein. Der Lehrer schaut zu und unternimmt bewusst nichts. Im Lehrerzimmer erklärt er sich mit den Worten «diese Jugos müssen endlich einmal lernen, dass man sich in der Schweiz zu benehmen hat».*

#### **Verletzung der Pflicht, vor Rassismus zu schützen**

**Beispiel 1:** *Eine Schweizerin ist mit einem Nigerianer verheiratet. Ihr Vorgesetzter schikaniert sie über Monate hinweg, wie das denn so sei mit dem «Negerlein zu Hause». Die Frau beschwert sich erfolglos beim Personaldienst. Im Gegenteil: Der Vorgesetzte beginnt die Frau nunmehr massiv zu mobben. Die Personalverantwortliche unternimmt nichts, obwohl sie wiederholt auf die Situation aufmerksam gemacht wird. Grund: Sie sei mit Arbeit überlastet.*

**Beispiel 2:** *Eine Gruppe Rechtsextremer schlägt einen aus Spanien stammenden Mann zusammen. Später erhält dieser Drohbriefe. Der Mann erstattet Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung. Die Polizei sieht keinen Handlungsbedarf.*

## Rechtslage

Die rechtliche Schutzpflicht ergibt sich aus einer gesetzlich oder einer vertraglich festgelegten Pflicht oder einer Kombination davon. Eine besondere Pflicht zu helfen obliegt denjenigen, die eine andere Person mitverantwortlich in eine Gefahrenlage gebracht haben.

**Die vertragliche Schutzpflicht** bezieht sich auf ein Vertragsverhältnis. Entweder wird vertraglich vereinbart (oder es ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben), dass der eine Vertragspartner gegenüber dem anderen die Pflicht hat, ihn vor Verletzungen, die in engem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, zu schützen. So hat ein Canyoning-Unternehmen bei einem Canyoning-Ausflug die vertragliche Pflicht, nach allen Regeln der professionellen Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass eine in Gefahr geratene Person gerettet wird. Oder aber die Schutzpflicht wird automatisch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Bestandteil eines Vertrages. So haben Arbeitgeber/innen die Pflicht, die Persönlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu schützen (Art. 328 OR). Sie haben zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität alle Massnahmen zu treffen, die notwendig und angemessen sind.

**Die gesetzliche Schutzpflicht** bezieht sich auf eine entsprechende gesetzliche Bestimmung.

**Beispiel 1:** *Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Schüler und Schülerinnen vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen.*

**Beispiel 2:** *Die Polizei muss bei rassistischen Gewalttaten einschreiten, sofern dies nach den Regeln der Berufsausübung möglich und zumutbar ist. Selbstverständlich haben sie das Recht und die Pflicht, sich selbst vor Gefahren zu schützen.*

→ **Tipp!** *Ob eine konkrete Schutzpflicht besteht, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Kontaktieren Sie eine Beratungsstelle.*

- Rassistische Drohungen sollten ernst genommen werden. Schalten Sie umgehend die Polizei ein und wenden Sie sich an eine professionelle Gewaltpräventionsstelle.
- Werden vertragliche Schutzpflichten vernachlässigt (etwa durch den Arbeitgeber oder eine Lehrperson), sollten diese rasch und unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen auf die Schutzpflicht hingewiesen werden. Führt dies nicht zur gewünschten Reaktion, kontaktieren Sie umgehend die übergeordnete Instanz.
- Bei rassistischer Gewalt sollten Sie sich möglichst schnell und begleitet von einer Vertrauensperson an einen Arzt wenden.



